



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Achim, Bernd und Max Stiftung ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord 17, St.-Nr. 17/407/03885, vom 20.07.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017, 2018 und 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Sport, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wissenschaft und Forschung sowie der Mildtätigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Achim, Bernd und Max Stiftung die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

Die Achim, Bernd und Max Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!